

**Es gilt das gesprochene Wort!**

**Mündliche Anfrage Nr. 11 der BV Dr. Christine Scherzinger (DIE LINKE)**

**Barbarossadreieck 7-93: Bauantrag, Baugenehmigung, Festsetzung**

**Ich frage das Bezirksamt:**

**1. Liegen bereits zu dem Bauvorhaben B-Plan 7-93 Bauanträge vor?**

Es liegen für den abgefragten Bereich 3 Baugesuche vor. Sie werden gem. BauO Bln in verschiedenen Verfahren bearbeitet.

**2. Wann wird nach Kenntnisstand des Bezirksamtes eine Baugenehmigung vorliegen?**

Baugenehmigungen bzw. die Freigabe des Baubeginns können erst erfolgen, wenn sämtliche erforderliche, positive Stellungnahmen dem Fachbereich Bauaufsicht vorliegen und die erforderlichen Baulasten (zwei Anträge liegen vor) im Baulastverzeichnis eingetragen sind.

Da diese Voraussetzungen derzeit in den vorliegenden Verfahren noch nicht gegeben sind, kann ein konkreter Zeitpunkt nicht genannt werden.

## **Nachfragen:**

### **1. Inwieweit wird die Festsetzung des B-Plans 7-93 angestrebt?**

Die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 7-93 VE wird nach dem Planreifebeschluss durch die Bezirksverordnetenversammlung angestrebt.

### **2. Wenn ja, wann ist mit dieser Festsetzung zu rechnen?**

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 7-93 VE ist vor der Festsetzungsbeschlussfassung durch die Bezirksverordnetenversammlung der zuständigen Senatsverwaltung zur Rechtsprüfung anzuzeigen.

Wenn die zuständige Senatsverwaltung innerhalb ihrer zweimonatigen Prüfung keine Beanstandungen erhebt, kann das Bezirksamt nach dem Beschluss durch die Bezirksverordnetenversammlung den Bebauungsplan als Rechtsverordnung festsetzen. Ein konkreter Zeitpunkt kann aufgrund der noch ausstehenden Prüfung der zuständigen Senatsverwaltung nicht benannt werden.

Jörn Oltmann  
Stellvertretender Bezirksbürgermeister  
Stadtrat für Stadtentwicklung und Bauen